

AUSSTELLERVERTRAG

Anmeldung.....Seite 1 – 2

Ausstellungsreglement.....Seite 3 – 4

Anhang.....Plan

Aussteller:

1

Firma	
Angebot am Messestand	
Titel des Messestandes (wird so im Programmheft genannt)	
Kontaktperson Tel.	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon Fax	
E-Mail	
Homepage	
Sonstiges:	

O Standfläche Halle:m² (9 / 12 / 15 / 18 m² etc.)

Freiluftplatz: 50 m² für KFZ zwingend

Preis für Messestand je m² € 25,- Freiluftplatz € 350,-

Der Preis beinhaltet die Flächenmiete inkl. Stromverbrauch für die Betreuung der Stände. Einmalige Gebühr für die **Stromzuleitung pro Stand 19 €**. Die Zuleitung ist nur für den Betrieb von 2 haushaltüblichen Geräten ausgelegt. Zum Betrieb mehrerer und/oder stärkerer Geräte muss der Bedarf vorab der Messeleitung bekanntgegeben werden:

Strombedarf: ja / Nein Zusätzlicher Bedarf an Anschluss in KW:

2

Für die Ausstattung der Stände – speziell auch die Abgrenzung zum Nebenstand sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Es besteht die Möglichkeit – Heurigentische sowie Heurigenbänke kostenfrei zu bestellen, nur solange der Vorrat reicht. Diese bitte bei der Anmeldung bestellen. Bei Bestellungen Vorort wird ein Unkostenbeitrag von € 15 pro Garnitur verrechnet und ist sofort zu bezahlen.

Heurigentisch.....Stk. Heurigenbank.....Stk.

Zahlungskonditionen:

Als Verein wird die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen.

Die Rechnung für die Standfläche sowie die zusätzlichen Dienstleistungen sind bei der Anmeldung bzw. nach Rechnungserhalt ohne Skonto fällig.

Erst nach Eingang der Zahlung wird die Reservierung verbindlich zugesagt.

Erklärung des Ausstellers:

Die unterzeichnete Firma bestätigt mit ihrer Stampiglie und Unterschrift, das Ausstellungsreglement zur Kenntnis genommen zu haben. Sie erklären hiermit, dass sie die Vorschriften und allfällige noch zu erlassene Anordnungen anerkennt und einhalten werden.

Bitte senden Sie den Vertrag (Seite 1 und 2), mit Stampiglie und Unterschrift an uns zurück!

Anmeldeschluss: 31.08.2016

.....
Ort/Datum

.....
Stempel/Unterschrift Aussteller

.....
Veranstalter

Ausstellungsreglement - 2. IGW 4Messen unter einem Dach vom 10.-11. September 2016**1. Organisation**

Veranstalter:

IGW Ebreichsdorf 2483 Ebreichsdorf Sportplatzstraße 13

Tel.: E-Mail: messe@igw-ebreichsdorf.at Tel.: 0665/65103033

Veranstaltungsort: Tenniscenter Skarics, Bahnstraße 36 , 2483 Ebreichsdorf

**Anmeldung/Ablehnung**

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch den Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivveranstalter. Der Veranstalter kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse könne als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Mitglieder des IGW werden bevorzugt. Die Untervermietung durch den Aussteller ist ohne vorheriger Zustimmung des IGW untersagt. Anmeldeschluss ist der 31.08.2016

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift im Ausstellungsvertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bedingungen.

Die Aussteller verpflichten sich, zu den Öffnungszeiten der Messe den Stand besetzt zu halten. Der Abbau der Stände am Sonntag vor 17:30 Uhr ist nicht gestattet.

Öffnungszeiten:	09.09.2016 – Standaufbau von 10:00 – 22 Uhr
	10.09.2016 – Messe von 10:00 – 18 Uhr
	11.09.2016 – Messe von 10:00 – 18 Uhr anschließend Standabbau bis 22 Uhr
	12.09.2015 – Messeabbau von 07:00 – 12:00 Uhr

4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Diese behält sich vor, die Quadratmeterzahl sowie offene Seitenwände den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgt oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist der Veranstalterberechtigt, diese zu widerrufen.

5. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Verzichtet ein angemeldeter Aussteller auf die Messebeteiligung, so hat er einen Unkostenbeitrag von 50% der Standmietfläche bis zum 10.07.2016 zu entrichten. Erfolgt der Verzicht nach dem 10.07.2016, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich jedoch, sich um eine Weitervermietung des Standplatzes zu bemühen. Über Standflächen und Stände, die um 14 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche und seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für volle Platzmiete, die Nebenkosten und die bestellten Dienstleistungen sowie sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes entstandenen Kosten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Tarife und Zahlungskonditionen für die Standmiete und Dienstleistungen sind aus dem Ausstellungsvertrag ersichtlich. Nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages erhalten Sie eine Rechnung, die **sofort fällig** ist. Über Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfällige Folgekosten hinfällig sind.

7. Standbau

- Die Standflächengröße ist flexibel im Gebäude und 50m² auf den Freiluftplätzen. Die Standgestaltung obliegt dem Aussteller.
- Zur Gestaltung der Stände darf kein leicht entflammables Material (Schilf, Stroh, Styropor usw.) verwendet werden. Dekomaterial – Transparente etc. müssen ebenfalls aus schwer entflammaren Material bestehen.
- Treppen Türen, die als **Fluchtwege** gekennzeichnet sind dürfen nicht verstellt werden.
- Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungsbereichen ist nicht gestattet.
- Standaufbauten und Dekorationen sollen die Höhe von 2.70 m. nicht überragen.
- Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäß gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schließen.
- Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
- Das Rauchen in den Ausstellungs- und Vortragsräumen ist für die gesamte Dauer der Messe strengstens untersagt.
- Vorführungen und Attraktionen an den einzelnen Ständen sind erwünscht, dürfen aber die Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter.

- Die Böden der Ausstellungsräume bestehen teilweise aus Holz oder Kunststoffbelag. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.
- Das Benageln oder Antackern von Wänden, Böden, Tisch und Trennwänden ist nicht erlaubt.

8. Haftung

- Der Aussteller haftet für Schäden und Verunreinigungen an den Messe- räumlichkeiten, Böden Einrichtungen, etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragten Helfer verursacht werden.
- Der Aussteller haftet für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Objekte entstehen. Er ist verpflichtet, für eine Unfallverhütung zu sorgen – z.B. durch Anbringung von Schutzvorrichtungen.
- Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personal wird wegbedungen.
- Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn dieser keine Versicherung dafür abgeschlossen hat.

9. Montage und Demontage

- Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich **unbedingt** an die vorgeschriebenen Termine zu halten.

10. Entsorgung

- Die Aussteller sind verpflichtet, den entstandenen Müll an die Müllsammelstellen zu bringen und ihren Stand entsprechend sauber zu halten. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht werden diese Kosten an den Aussteller in Rechnung gestellt.

11. Aufsicht

- Der Aussteller übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtung und schließt jede Haftung aus.

12. Datenschutz

- Name und Kontaktdaten des Ausstellers sowie alle für die Abwicklung des Ausstellungsvertrages erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert. Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift am Ausstellungsvertrag, dass er mit der Speicherung einverstanden ist.

13. Programmheft/Flugblatt/Webseite

- Der Veranstalter gibt ein Programmheft heraus und wirbt mit Flugblättern . Über die Möglichkeit einer Eintragung und Inserierung werden die Aussteller rechtzeitig informiert
- Schadenersatz für fehlerhafte und unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und ev. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

14. Vorbehalte

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, berechtigen diese,

- die Veranstaltung vor ihrer Eröffnung abzusagen
- den Veranstaltungstermin zu verschieben
- die Veranstaltung zu verkürzen oder abubrechen
- vom Ausstellungsvertrag vor dem Veranstaltungstermin zurückzutreten

In all diesen Fällen wird der Veranstalter den Aussteller so früh wie möglich über Ursache und Konsequenzen unterrichten. In all diesen Fällen steht dem Aussteller kein Schadenersatz zu.

15. Diverses

- Das übernachten auf dem Messegelände ist verboten.
- Das Mitbringen von Tieren ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter unter Auflagen erlaubt.
- Die Gewerbeaufsicht, sämtliche Behörden (z.B. Polizei, Feuerwehr, ...) sind berechtigt Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu erteilen. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsständen zu gewähren
- Sämtliche Bestellungen, Aufträge, Abmachungen bedürfen der Schriftlichkeit, (Fax und Mail) ist erlaubt.
- Betrunkene Personen werden vom Veranstaltungsgelände verwiesen

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem österreichischen Recht. Gerichtsstand ist Baden.

17. Verbindlichkeit

Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

Wir freuen uns auf eine Erfolgreiche Zusammenarbeit – IGW Ebreichsdorf

Ebreichsdorf, am 30.09.2015

Obmann Mag. Dietmar Messner Schriftführer Johann Pilz